

Verfahrensvermerke

- Der Marktgemeinderat Glonn hat in der Sitzung vom 25.09.2018 die 9. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.11.2018 hat in der Zeit vom 13.12.2018 bis 25.01.2019 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.11.2018 hat in der Zeit vom 13.12.2018 bis 25.01.2019 stattgefunden.
- Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 30.04.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.05.2019 bis 28.06.2019 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 30.04.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.05.2019 bis 28.06.2019 beteiligt.
- Der Markt Glonn hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 28.01,2020 die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.01.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB festgestellt.



Glonn, den 0.4. Feb. 2020

Josef Oswald, Erster Bürgermeister

Das Landratsamt Ebersberg hat die Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom .1.8. FEB. 2.42. P. 2.42. Gemäß § 6 BauGB genehmigt.



Ebersberg, den ...1.8..FEB. 2020

··· Regierungsdirektorin--

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 0.6. März. 2029emäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam.

Glonn, den 0 6. März 2020



Josef Oswald, Erster Bürgermeister

MARKT GLONN

9. Änderung des Flächennutzungsplans vom 28.01.2020

Sachlicher Teilflächennutzungsplan - Konzentrationszone Kiesabbau (gem. § 5 Abs. 2b BauGB)

Legende



Konzentrationszone für Kiesabbau

- 1. Innerhalb der dargestellten Konzentrationszone für Kiesabbau ist die Gewinnung von Kies im Trockenabbau zulässig. Alle mit der Kiesgewinnung verbundenen Flächen, z.B. für Abgrabung, Umwallung, Lagerung, betriebliche Anlagen, Stellflächen für Maschinen, sind nur innerhalb der Umgrenzung zulässig.
- 2. Außerhalb der dargestellten Konzentrationszone für Kiesabbau sind im Geltungsbereich der Änderung keine weiteren Abgrabungen zum Zwecke der Gewinnung von Kies zulässig.
- 3. Abgrabungen, die keiner Genehmigung gemäß Art. 6 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes bedürfen, sind weiterhin zulässig.

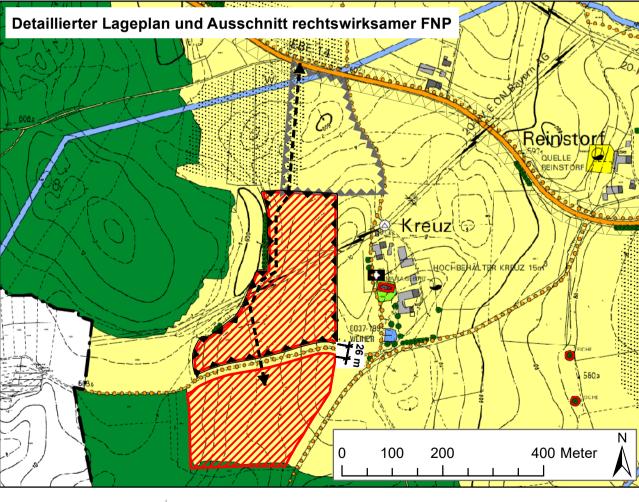


Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Abgrabung vorhanden

geplanter Transportweg / Verbindung Abbauflächen mit Kreisstraße

Gemeindegrenze = Geltungsbereich





Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand: 07/2018

GLO41/1-31 Bearbeitung: MD